Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/6/12 1Ob117/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1969

Norm

ZPO §503 Z2 C6

Rechtssatz

Wenn das Berufungsgericht schon auf Grund der Ergebnisse des erstrichterlichen Verfahrens den Eindruck des Krankhaften des gemäß § 49 EheG auf Scheidung Beklagten hat, ist es nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dies (auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens) auszusprechen. Allerdings muß es dann auch die Konsequenzen daraus ziehen und klären, ob die krankhafte Veranlagung des Beklagten nicht dem Begriff der geistigen Störung entspricht, weil ein darauf beruhendes Verhalten dem Beklagten nicht als Eheverfehlung angerechnet werden könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 117/69
  Entscheidungstext OGH 12.06.1969 1 Ob 117/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0043191

Dokumentnummer

JJR_19690612_OGH0002_0010OB00117_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at